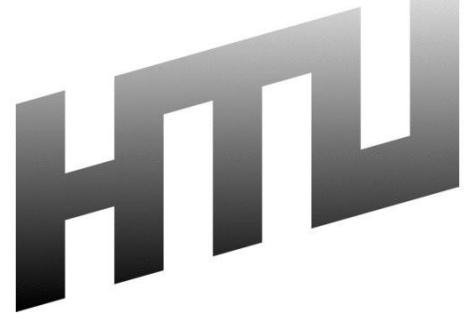


Stellungnahme
Wien, 21. Februar 2013



**Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes
(Geschäftszahl: BMWF-52.200/0004-I/6/2013)**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien) bezieht zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes (Geschäftszahl: BMWF-52.200/0004-I/6/2013) wie folgt Stellung:

Größter Kritikpunkt der HTU Wien am vorliegenden Entwurf ist, dass in § 46 Abs. 4 UG abweichend von § 14 Abs. 1 VwGVG eine Entscheidungsfrist von vier Monaten eingeräumt wird. Vor allem bei der Zulassung zum Studium, aber auch bei der Anerkennung von Prüfungen ist dieser Zeitrahmen eindeutig zu groß bemessen und verursacht unter Umständen Studienzeitverzögerungen von bis zu einem Jahr. Es wird daher angeregt, in § 46 Abs. 4 UG den letzten Satz ersatzlos zu streichen. Außerdem sollte dem Senat im Gesetzestext explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eine Stellungnahme zu verzichten, sodass in diesem Fall nicht die gesamte Frist verstreichen muss, bevor es zu einer Entscheidung kommen kann.

Wir rechnen damit, dass die Verwaltungsgerichte zusätzlich zum Gutachten des Senats weitere unabhängige Gutachten einholen werden, da die Unabhängigkeit des jeweiligen Senats nicht gegeben ist. In einer Entschließung des Nationalrats vom 15. Mai 2012 zu diesem Thema wird dazu aufgefordert, in der Regierungsvorlage vorzusehen, dass "Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Sachbereiche im Rahmen ihrer Berufspflichten als Sachverständige herangezogen werden können." Wir möchten in diesem Zusammenhang vor allem darauf hinweisen, dass dadurch auch die Verfahrenskosten in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden könnten, und daher darauf drängen, dies auch umzusetzen.

Bei der Vertretung von Studierenden durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten wird vermutlich deren Stellung als Formalpartei in studienrechtlichen Verfahren zum Tragen kommen, die sich aus § 46 Abs. 3 ableitet. Um diese Funktion bestmöglich wahrnehmen zu können, wird angeregt, in § 46 Abs. 4 UG den zweiten Satz in Anlehnung an § 46 Abs. 3 UG wie folgt abzuändern:

"Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat und den zuständigen Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden vorzulegen."

Außerdem schlagen wir vor, die Stellung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Formalpartei im Verfahren in § 46 UG explizit festzuschreiben.

§ 46 Abs. 2 UG scheint mit der Novelle nicht kompatibel zu sein.

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Florian Kraushofer
Referat für Bildung und Politik
0699/10602531
Florian.Kraushofer@htu.at

Martin Olesch
Vorsitzender der HTU Wien
0664/605884950
Martin.Olesch@htu.at